



# **Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg**

2016, Nr. 31

27.07.2016

## **Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren (RüVVL)**

**vom 27. Juli 2016**

Auf Grund von § 9 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125) hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 26. Juli 2016 die folgende Richtlinie beschlossen. Auf Grund von § 20 Abs. 9 Satz 3 Nr.2 des Landesgesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Personalausschuss des Hochschulrates am 22. Mai 2015 § 6 Absatz 2 dieser Richtlinie beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach §§ 2, 3 und 4 sowie das Verfahren und die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 8 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung - LBVO).
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungsbezügen.

### **§ 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

- (1) Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge nach § 2 LBVO können gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Pädagogische Hochschule Freiburg zu gewinnen. Das Rektorat verhandelt über die Gewährung von Leistungsbezügen mit den Personen, denen ein Ruf erteilt worden ist.
- (2) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Rektorat gewährt werden, um eine Abwanderung abzuwenden. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder in analoger Weise die Möglichkeit eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 LBVO die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.

- (4) Bei einer Erstberufung werden in der Regel keine Leistungsbezüge gewährt.
- (5) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sollen in der Regel, soweit dies in Abwägung mit dem Berufungs- oder Bindungsinteresse der Pädagogischen Hochschule vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktsituation und konkurrierender Angebote sinnvoll und durchsetzbar ist, erstmalig befristet für drei Jahre oder bis zum ersten Zeitpunkt einer möglichen Bewerbung um besondere Leistungsbezüge gemäß § 5 Abs. 6 gewährt werden. Die befristete Gewährung soll mit dem Abschluss einer Zielvereinbarung verknüpft werden. Der Professorin oder dem Professor kann die Möglichkeit zugesagt werden, spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung formlos eine unbefristete Gewährung der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen.
- (6) Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs soll bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen.
- (7) Befristet gewährte Zulagen gemäß Abs. 5 Satz 3 werden auf Antrag der Professorin oder des Professors unbefristet weiter gewährt, wenn die erwarteten beziehungsweise vereinbarten Leistungen ohne wesentliche Einschränkungen erreicht worden sind. Die Professorin oder der Professor hat das in geeigneter Weise zu belegen. Wird kein Antrag auf unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

### **§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung**

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 3 LBVO können gewährt werden, aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Kunst, der Nachwuchsförderung und der Weiterbildung, sofern diese in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder die Hochschule ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung, der Kunst und der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch (in Klammern sind die pro Leistungsparameter zu vergebenden Punkte angegeben)

#### 2.1 Drittmittel und Projekte

- Eingeworbene (die Antragstellung reicht nicht aus) Drittmittel ab 60.000 € in 3 Jahren (bis zu 6 Punkte)
- Hochwertige Forschungs-, künstlerische oder Entwicklungsprojekte (bis zu 6 Punkte)

#### 2.2. Publikationen, Preise, Tagungen, Vorträge

- Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer-reviewed bzw. anerkannt), herausragende Ausstellungen oder Konzerte: Wertung ab der/dem 2. Veröffentlichung, Ausstellung, Konzert (bei Zeitschriftenartikeln jährlich 2) (bis zu 6 Punkte)
- Preise, Organisation bedeutender Tagungen, Vorträge (bis zu 6 Punkte)

### 2.3. Nachwuchsförderung

- Betreuung von Promotionen und/oder Habilitationen als Erstbetreuer, Wertung ab der 2. abgeschlossenen Promotion im Bewertungszeitraum von drei Jahren (bis zu 4 Punkte)
- Einrichtung eines Graduiertenkollegs (bis zu 8 Punkte)

### 2.4. Strukturelle Maßnahmen zur Forschungsförderung

- Internationalisierung der Forschung in einem Fachgebiet (bis zu 6 Punkte)
- Einrichtung eines Forschungsschwerpunktes (bis zu 6 Punkte)

- (3) Besondere Leistungen in der Lehre und der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch (in Klammern sind die pro Leistungsparameter zu vergebenden Punkte angegeben)

### 3.1 Studium

- Außergewöhnliche Lehr- und Prüfungsbelastung (bis zu 4 Punkte)
- Zusätzliche Lehrveranstaltungen oder Lehrprojekte, die über das Deputat hinausgehen (bis zu 4 Punkte)
- Positive Evaluationen von Lehrveranstaltungen, Nutzung zur Qualitätssicherung und -verbesserung (bis zu 4 Punkte)

### 3.2. Internationalisierung und Kooperation

- Erarbeitung und Durchführung fremdsprachiger Studienangebote (bis zu 4 Punkte)
- Betreuung von Austauschprogrammen (mindestens 2 Outgoings und/oder Incomings im Bewertungszeitraum von drei Jahren) (bis zu 4 Punkte)
- Einrichtung/Organisation eines kooperativen Studiengangs mit einer (ausländischen) Hochschule (bis zu 4 Punkte)

### 3.3. Lehre

- Drittmittel ab 20.000,-€ für Lehrprojekte und Studiengänge (bis zu 6 Punkte)
- Erarbeitung und (Re-)Akkreditierung von Studiengängen (bis zu 6 Punkte)

### 3.4. Weiterbildung

- Entwicklung und mehrmalige Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, sofern keine Anrechnung auf das Deputat und keine Honorierung gemäß § 46 Abs. 6 LHG erfolgt ist (bis zu 6 Punkte)
- Strukturelle Maßnahmen für die Weiterbildung (z.B. Konzepte, Netzwerke) mit Relevanz für die gesamte Hochschule (bis zu 6 Punkte)

- (4) Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Kunst, der Nachwuchsförderung und der Weiterbildung, die nicht den in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Tätigkeitsfeldern zuzuordnen sind, können auf Antrag eines Bewerbers auch berücksichtigt und mit bis zu 6 Punkten bewertet werden, wenn sie die Kriterien des Abs. 1 erfüllen.
- (5) Die Vergabe der Besonderen Leistungsbezüge richtet sich nach dem Stufenmodell gemäß § 4 in Verbindung mit § 9 dieser Richtlinie.
- (6) In besonders begründeten Einzelfällen kann bei einem einzelnen Leistungsparameter die doppelte Punktzahl vergeben werden.

#### **§ 4 Leistungsstufen / Befristung**

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 3 werden in folgenden Stufen monatlich gewährt:

Stufe 2 ab 30 Punkten mit Leistungsbezügen von 300 €,

Stufe 3 ab 38 Punkten mit Leistungsbezügen von insgesamt 600 €,

Stufe 4 ab 45 Punkten mit Leistungsbezügen von insgesamt 900 €.

Besondere Leistungsbezüge der Stufe 2 werden frühestens drei Jahre und drei Monate nach Dienstantritt als Professorin und Professor an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, besondere Leistungsbezüge der Stufen 3 und 4 werden jeweils frühestens drei Jahre nach Erreichen der darunter liegenden Stufe gewährt. Die Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen. Die Gewährung einer neuen Leistungsstufe wird auf drei Jahre befristet. In der Bewertungsrunde am Ende dieses Zeitraums kann diese entfallen oder nochmals befristet gewährt werden. Nach zweimaliger ununterbrochener befristeter Gewährung kann eine Leistungsstufe unbefristet gewährt werden.

- (2) Leistungsbezüge gemäß § 3 dieser Richtlinie können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe des Betrags muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen, sie soll 10.000 € nicht überschreiten.
- (3) Leistungsbezüge für besondere Leistungen sind, auch wenn sie unbefristet gewährt wurden, zu widerrufen, wenn aus von der Professorin oder dem Professor zu vertretenden Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in erheblich geringerem Maß erbracht werden (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg- LBesGBW).
- (4) Die Ruhegehaltsfähigkeit der Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 (Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen) und Nr. 2 (Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung) LBesGBW richtet sich nach § 6 LBVO in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5 Verfahren**

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 3 erfolgt einmal jährlich.
- (2) Nach Gewährung einer Zulage gemäß § 3 kann sich eine Professorin oder ein Professor nach drei Jahren erneut bewerben. Wird ein Antrag auf die Gewährung von Leistungsbezügen abgelehnt, kann eine erneute Bewerbung frühestens zum zweiten Vergabetermin nach der Ablehnung erfolgen.
- (3) Die Vergabe setzt einen Antrag voraus, der über die Dekanin oder den Dekan an das Rektorat zu richten ist. Die Verwaltung informiert jährlich allgemein mit Rundmail an die nach Besoldungsordnung W besoldeten Professorinnen und Professoren und die Dekanate über die Frist zur Antragstellung. In dem Antrag hat die Professorin beziehungsweise der Professor darzulegen, worin das besondere seiner Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Tätigkeitsfeldern darzustellen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat.

- (4) Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 3 muss spätestens bis zum 30. September mit Wirkung für das Folgejahr im zuständigen Dekanat vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Die zuständige Dekanin beziehungsweise der zuständige Dekan erstellt in Orientierung an den in § 3 Abs. 2, 3 und ggf. 4 genannten Tätigkeitsfeldern auf der Grundlage einer Beratung im Dekanat eine Stellungnahme zu den vorliegenden Anträgen aus der jeweiligen Fakultät. Die Anträge und die Stellungnahmen müssen dem Rektorat bis spätestens zum 15. November vorliegen. Das Rektorat entscheidet bis zum 31. Januar über die Anträge.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Anträge wird aus der Kanzlerin beziehungsweise dem Kanzler, den Dekaninnen beziehungsweise Dekanen und einem vom Rektorat für drei Jahre zu bestellenden weiteren Mitglied, das nicht der Hochschule angehören muss, eine Kommission gebildet, die alle Anträge anhand der in § 3 Abs. 2 und 3 aufgeführten Kriterien bewertet und entsprechende Punkte vergibt. Die Kommission hat sich in Orientierung an den in § 3 Abs. 2 und 3 aufgeführten Kriterien zur Feststellung besonderer Leistungen auf die zugrunde zu legenden Durchschnittsleistungsstandards in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung zu verständigen und diese fortzuschreiben.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, denen erstmals Besondere Leistungsbezüge gewährt werden, erhalten diese Leistungsbezüge ab dem 1. Januar, wenn sie zum 1. Oktober angestellt worden sind, und rückwirkend zum 1. Juli, wenn sie zum 1. April angestellt worden sind.
- (7) Wird ein Antrag oder ein Vorschlag auf Gewährung der Leistungsbezüge abgelehnt, ist der beziehungsweise dem Betroffenen auf Wunsch die Entscheidung in einem Gespräch zu erläutern.

### **§ 6 Funktionsleistungsbezüge**

- (1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.
- (2) Funktionsleistungsbezüge werden wie folgt gewährt:

1. Dekanin/Dekan	400 Euro
2. Studiendekanin/Studiendekan	350 Euro
3. Prodekanin/Prodekan	100 Euro
4. Gleichstellungsbeauftragte	150 Euro
5. Beauftragte/Beauftragter für Schulpraxis gemäß § 21 LHG	350 Euro
6. Beauftragte/Beauftragter der Pädagogischen Hochschule für das Berufsschullehramt und die Zusammenarbeit mit der Hochschule Offenburg	300 Euro.

### **§ 7 Forschungs- und Lehrzulage**

- (1) Professorinnen und Professoren in der Bundesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den

Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag hin eine nichtruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Dem Anträgen ist der Bewilligungsbescheid beizufügen, aus dem sich die Höhe der Zulage sowie Beginn und Ende des Zeitraums ergeben muss, für den diese bewilligt wurde. Über diesen Antrag entscheidet das Rektorat. Im Übrigen gilt § 8 LBVO.

- (2) Forschungs- und Lehrzulagen werden nur gewährt, wenn die Drittmittelabrechnung über die Hochschulkonten abgewickelt wird und erst nachdem entsprechende Zahlungen eingegangen sind.

### **§ 8 Häufung**

Leistungsbezüge nach den §§ 2 und 3 und Zulagen gemäß § 7 können nebeneinander gewährt werden.

### **§ 9 Vergaberahmen, Stufenmodell**

- (1) Besondere Leistungsbezüge nach §§ 3, 4 dieser Richtlinie können nur innerhalb des für diese Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden.
- (2) Es werden bis zu 35 Leistungsstufen gemäß § 4 Abs. 1 vergeben. Dabei zählt eine Leistungsstufe 2 einfach, eine Leistungsstufe 3 zählt wie zwei Leistungsstufen, eine Leistungsstufe 4 zählt wie 3 Leistungsstufen.
- (3) Die Weitergewährung von Leistungsstufen geht der Neuvergabe vor. Sofern sich mehr Bewerber qualifiziert haben als freie Leistungsstufen zur Verfügung stehen, wird die für die angestrebte Stufe jeweils nötige Punktzahl von der erreichten Punktzahl subtrahiert. Die freien Leistungsstufen werden zunächst an die Bewerberinnen und Bewerber um die Leistungsstufe 4 in der Reihenfolge der höchsten Restpunktzahl vergeben, dann in der Reihenfolge der höchsten Restpunktzahl gleichrangig an Bewerberinnen und Bewerber um die Leistungsstufen 3 und 2. Bewerberinnen und Bewerber, die zwar die nötige Punktzahl erreicht, allerdings keine Leistungsstufe erhalten haben, da für ihren Rangplatz keine Leistungsstufe mehr zur Verfügung stand, können sich bereits im nächsten Jahr erneut bewerben. Erreichen Sie im folgenden Jahr die gleiche Punktzahl wie neue Bewerber, erhalten sie bevorzugt eine Leistungsstufe.

### **§ 10 Übergangsregelung**

- (1) Wird ein Wechsel in die W-Besoldung beantragt, so ist der Antrag unwiderruflich.
- (2) Die von den Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschule erreichten Leistungsstufen gemäß § 4 der RüVLL in der Fassung vom 16. Juli 2012 bleiben unbenommen der Anpassungen gemäß der Absätze 5 bis 7 mit der betragsmäßigen Höhe, in der sie am 1. Februar 2015 bezogen wurden, und mit der zurückgelegten Stufenlaufzeiten bestehen, soweit sie nicht befristet waren und wegfallen. Die gemäß § 5 Absatz 4 der RüVLL in der vorliegende Fassung ab Januar 2016 zu gewährenden Leistungsbezüge gemäß § 3 werden rückwirkend gewährt.

- (3) Professorinnen und Professoren, denen Leistungsbezüge der Stufen 1a, 1b oder 2 gemäß § 3 der RüVLL in der Fassung vom 16. Juli 2012 befristet gewährt wurden, können zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt oder rückwirkend zu diesem Zeitpunkt gemäß den Regelung der RüVLL in der Fassung vom 16. Juli 2012 eine unbefristete Weitergewährung in der am 1. Februar 2015 bezogenen Höhe beantragen.
- (4) Im Zuge der Konsumtion erhalten gebliebene Teilbeträge von Leistungsbezügen der Stufen 1a und 1b gemäß § 3 der der RüVLL in der Fassung vom 16. Juli 2012 werden bei einer Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Stufe 2 gemäß der RüVLL in der vorliegende Fassung nicht angerechnet.
- (5) Professorinnen und Professoren, denen Leistungsbezüge der Stufe 2 gemäß § 3 der der RüVLL in der Fassung vom 16. Juli 2012 gewährt wurden, die einer vollen Konsumtion oder einer Konsumtion von mehr als 100 EURO unterfallen sind, können zum 1. Januar 2017 oder später, jeweils zum 1. Januar, eine Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe 2 gemäß § 4 der der RüVLL in der vorliegende Fassung beantragen. Sofern sie gemäß der RüVLL in der in der Fassung vom 16. Juli 2012 spätestens zum 1. Januar 2017 auch antragsberechtigt für Leistungsbezüge der Stufe 3 gewesen wären, können Sie darüber hinaus mit Wirkung zum 1. Januar 2017 Leistungsbezügen der Stufe 3 gemäß der RüVLL in der vorliegende Fassung beantragen. Sofern betroffene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von der Möglichkeit gemäß Satz 1 Gebrauch machen, werden im Zuge der Konsumtion erhalten gebliebene Teilbeträge von Leistungsbezügen der Stufe 2 gemäß der RüVLL in der Fassung vom 16. Juli 2012 auf neu gewährte Leistungsbezüge der Stufe 2 gemäß der RüVLL in der vorliegenden Fassung angerechnet.
- (6) Funktionsleistungsbezüge gemäß § 6 Abs. 2 Anstrich 4 der RüVLL in der Fassung vom 16. Juli 2012 (für Studiengangsleitungen der BA/MA-Studiengänge) werden in der am 1. Februar 2015 bezogenen Höhe solange weitergewährt, wie die betreffende Funktion von der/dem Funktionsinhaber/in ununterbrochen weiterhin wahrgenommen wird.
- (7) In Fällen, in denen ein späterer Wegfall von Funktionsleistungsbezügen zu einer verzögerten Schlechterstellung durch die am Stichtag erfolgte prioritäre Umwidmung von Berufsleistungsbezügen oder besonderen Leistungsbezügen in Grundgehalt (Konsumtion) führt, erfolgt im Sinne des Grundsatzes, dass durch die Reform der W-Besoldung gerade keine Schlechterstellung erfolgen sollte (Drucksache 15/5933, Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Dez. 2014, Gesetzesbegründung A. Allgemeiner Teil, S. 16, 6. Abs., 3. Satz; Schreiben der Wissenschaftsministerin vom 12. Dez. 2014, S. 2, 3. Abs.) ein Ausgleich. Berufs-, Bleibe oder besondere Leistungsbezüge werden vom Zeitpunkt des Wegfalls der Funktionsleistungsbezüge an in der Höhe weitergewährt, in der sie zum Zeitpunkt der Konsumtion erhalten geblieben wären, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Funktionsleistungsbezüge bezogen worden wären.
- (8) Besondere Leistungsbezüge, über deren Vergabe bis zum 31. Dezember 2014 entschieden wurde oder die aufgrund der Absätze 3 bis 7 befristete oder unbefristete gewährt oder angepasst werden, sind für die Begrenzung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 unbeachtlich.
- (9) Für die zum 1. Januar 2017 oder rückwirkend zum 1. Juli 2016, zum 1. Januar 2016 oder zum 1. Juli 2015 zu gewährenden Leistungsbezüge gemäß § 3 gelten abweichend von § 5 Absatz 4 folgende Fristen:

1. Antragstellung gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 bis zum 30. November 2016,
2. Stellungnahmen der Dekane gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 bis zum 15. Januar 2017,
3. Entscheidung des Rektorates gemäß § 5 Absatz 4 Satz 5 bis zum 29. Februar 2017.

### **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren (RüVVL) in der Fassung vom 16. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2012, Nr. 20) außer Kraft.

Freiburg, den 27. Juli 2016

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor